

		83.03
Tourismus / Verkehrsvereine		
Kurtaxenreglement		
Datum 22.10.2009	Erstellt ARGE Tourismus	Geprüft Gemeinderat
S:\Allgemeines\Reglemente\Kurtaxen-Reglement Neckertal (2).doc		

Kurtaxenreglement

vom 22.10.2009

Der Gemeinderat Neckertal erlässt gestützt auf Art. 16 ff des kant. Tourismusgesetzes vom 26.11.1995 (sGS 575.1) und Art. 29 der Gemeindordnung folgendes Reglement:

A. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Die Politische Gemeinde Neckertal erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.

Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

B. Kurtaxen

Subjekt

a) Grundsatz

Art. 2

Jeder in der Gemeinde Neckertal übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen, ohne in der Gemeinde Neckertal steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Grundeigentum in der Gemeinde Neckertal begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

b) Ausnahmen

1. Befreiung

Art. 3

Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- a) Kinder unter 16 Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde Neckertal steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;
- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Neckertal übernachten, nicht aber Teilnehmer an Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde Neckertal aufhalten.

- e) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde Neckertal aufhalten;
- f) Patienten von Spitälern, Pflegeheimen, Sanatorien, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben in der Gemeinde Neckertal.

2. Befreiung im Einzelfall

Art. 4

Der Gemeinderat kann im Einzelfall von sich aus oder auf Antrag der Verkehrsvereine Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Objekt

a) Einzelkurtaxe

Art. 5

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

b) Pauschalkurtaxe

Art. 6

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens 6 Monaten. Bei Eigentümerwechsel wird pro Rata abgerechnet.

Bemessung

Art. 7

Die Höhe der Einzel- und Pauschalkurtaxen ist im Anhang „Tarif zum Kurtaxenreglement“ dieses Reglementes geregelt.

Meldepflicht und Solidarhaftung

Art. 8

Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Das Abrechnungsverfahren wird vom Gemeinderat näher geregelt.

Alle Beherberger melden der Ratskanzlei der Gemeinde Neckertal die erstmalige und wiederholte Vermietung eines Objektes, sowie allfällige Eigentümerwechsel.

Die Beherberger haften solidarisch für nicht abgelieferte Kurtaxen.

Beherberger im Sinne dieses Reglementes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zur Übernachtungszwecken überlässt, oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

Kontrolle und Auskunftspflicht

Art. 9

Die Ratskanzlei der Gemeinde Neckertal ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben sich bei Ausübung ihrer Funktionen auszuweisen und unterliegen der Schweigepflicht.

Verwendung

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räumen zu gewähren.

Art. 10

Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden können wie insbesondere:

- a) Personal- und Sachaufwand eines dem Gast mit verschiedenen Dienstleistungen und Angeboten dienenden Verkehrsbüros;
- b) Beitragsleistungen an öffentliche zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art;
- c) Bau und Unterhalt von Kur- und Sportanlagen sowie Beteiligung an solchen;
- d) Bereitstellung von Feuerstellen, Spielplätzen, Wanderwegen, Langlaufloipen und dergleichen;

Die Einnahmen aus den Kurtaxen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

C. Gemeindebeiträge

Gemeindebeiträge

Art. 11

Die Gemeinde Neckertal kann für die Tourismusförderung jährliche Beiträge leisten. Diese sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen.

D. Weitere Bestimmungen

Vollzug

Art. 12

Der Vollzug (Veranlagung, Bezug, Verwaltung, Verwendung) dieses Reglementes und seiner Ausführungsbestimmungen obliegt hinsichtlich der Kurtaxen, sofern nichts anders geregelt ist, der Ratskanzlei der Gemeinde Neckertal.

Die Kurtaxen werden wie folgt auf die Verkehrsvereine verteilt:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| - im Postkreis 9105 Schönengrund | = VV Schönengrund-Wald |
| - im Postkreis 9115 Dicken | = VV Dicken |
| - im Postkreis 9127 St. Peterzell | = VV St. Peterzell |
| - im Postkreis 9125 Brunnadern | = Forum Brunnadern |
| - im Postkreis 9126 Necker | = VV Mogelsberg |
| - im Postkreis 9122 Mogelsberg | = VV Mogelsberg |
| - im Postkreis 9123 Nassen | = VV Mogelsberg |
| - im Postkreis 9114 Hoffeld | = VV Mogelsberg |

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Ratskanzlei Neckertal gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Die Verkehrsvereine sind verpflichtet, der Ratskanzlei Neckertal jährlich die Rechnung zur Genehmigung einzureichen und über den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahmen und die Verwendung der Kurtaxen sind in der Jahresrechnung einzeln auszuweisen.

Verzugs- und Vergütungszins

Art. 13

Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

Verzugs- und Vergütungszins entsprechen den kantonalen Ansätzen¹.

Ermessensveranlagung

Art. 14

Die Kurtaxen werden durch den Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.

Die Ermessensveranlagung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Art. 15

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.

Strafbestimmung

Art. 16

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt, wird durch den Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Rechtsschutz

Art. 17

Gegen Verfügungen der Ratskanzlei Neckertal kann innert 30 Tagen seit Empfang schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat Neckertal erhoben werden.

Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden des Gemeinderates richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965².

Subsidiäres Recht

Art. 18

Soweit dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessenden Regelungen enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz³ subsidiär.

Mahngebühren

Art. 19

Die Ratskanzlei Neckertal ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Deren Höhe wird im Anhang „Tarif zum Kurtaxenreglement“ geregelt.

Ausführungsbestimmungen

Art 20

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

¹ RRB über die Verzugs- und Vergütungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14

² sGS 951.1

³ sGS 811.1

E. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21

Dieses Reglement ersetzt die Kurtaxenreglemente der Gemeinden

- Brunnadern vom 01.01.1998
- Mogelsberg vom 01.01.1998
- St. Peterzell vom 01.01.1999

Vollzugsbeginn

Art. 22

Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes auf den 01.01.2010 fest.

9127 St. Peterzell, den 22.10.2009

Gemeinderat Neckertal

Die Gemeindepräsidentin:

Vreni Wild-Huber

Der Ratsschreiber:

Andreas Lusti

Fakultatives Referendum

vom 07.12.2009 bis 06.01.2010